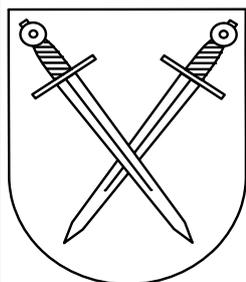


10/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

15.11.2008

Inhalt	Seite
132. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern -	175
133. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern -	175
134. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	175
135. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	175
136. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	175
137. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl des Bürgermeisters /der Bürger- meisterin und der Vertretung der Stadt Schwerte	176
138. Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte vom 12.11.2008	181
139. 15. Nachtrag vom 10.11.2008 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	186
140. 2. Nachtrag vom 10.11.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreini- gungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006	187



Inhalt	Seite
141. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte	189
142. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule Schwerte	191
143. Bekanntmachung Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2007	194
144. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Schwerte „Im heiligen Felde“ - Satzungsbeschluss	196
145. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	198
146. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst	200
147. Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz -	201
148. Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH Ergänzende Preise des Wasserversorgungsbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH zu der Versorgung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - Gültig ab 1. Januar 2009	202
149. Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH Ergänzende Preise des Strom-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) - Gültig ab 1. Januar 2009	203
150. Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH Ergänzende Preise des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) - Gültig ab 1. Januar 2009	204

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

132.

**Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 935 152**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

133.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 700 001**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

134.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 288 974**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

135.

**Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Das Sparkassenbuch Nr. **302 199 203**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

136.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 674 637**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

137.

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl
des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin
und der Vertretung der Stadt Schwerte**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung- KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) – SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte während der Dienststunden:

Mo. – Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo. – Mi. 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 13.00 – 17.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden. Darüber hinaus stehen die Vordrucke auch unter www.schwerte.de/rathaus zum Download bereit.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur bekannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/ einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und für die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für die auf Landesebene organisierten Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zu KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Name und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei abgegeben. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die in den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er /sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Vorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zu KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei und Wählergruppen zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach §17 Abs.8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlags-berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname; Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/einen auf der Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

Soll ein Bewerber/ eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **43** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss die Reserveliste von mindestens **43** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Schwerte sind
spätestens
bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),
beim Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte
einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 03.09.2008 wird hingewiesen.

10/12-91-01
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Schwerte, 14.11.2008

gez.
Heinrich Böckelühr

**Satzung für die Durchführung von
Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte vom 12.11.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Schwerte am 05.11.2008 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Schwerte (Abstimmungsgebiet).

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

(2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3**Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4**Abstimmberechtigung**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5**Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Beginn des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. In Ausnahmefällen, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Schwerte zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Ein Abdruck des Abstimmungsheftes/Informationsblatts ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 00Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
- f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Briefabstimmungsvorstand; bei Bedarf können auch mehrere Briefabstimmungsvorstände bestimmt werden.

(4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV NRW S.222) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 12.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 12.11.2008 stimmt mit dem am 05.11.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.11.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**15. Nachtrag vom 10.11.2008 zur Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.11.2008 folgenden 15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

(a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	148,80 Euro,
(b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	223,20 Euro,
(c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	446,40 Euro,
(d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	2.046,00 Euro.

Erfolgen die Leerungen mehr als einmal 14-täglich, so vervielfacht sich der Betrag entsprechend der Häufigkeit der Leerung.

(3) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

(a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	78,40 Euro,
(b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	117,60 Euro,
(c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	235,20 Euro.“

§ 2

Dieser 15.Nachtrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 05.11.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.11.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 10.11.2008 zur Satzung über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 28.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 , 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.11.2008 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 2,29 € |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 4,58 € |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,15 € |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 8,33 € |

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|------------------|---------|
| a) | bei Streustufe 1 | 0,84 € |
| b) | bei Streustufe 2 | 0,67 €“ |

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sind folgende **Änderungen** einzufügen:

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
An der Ruhr	3			x				x	
Auf dem Eilande	3			x				x	
Goldammerweg	3			x				x	
Hanseweg	3		x					x	
Kibitzweg	3			x				x	
Narzissenweg	3		x		Ohne Stichweg entlang Fliederweg 11			x	
Unterdorfstraße	3		x				x		
Unterdorfstraße	3			x	Stichstraßen			x	Stichstraßen

§ 3

Dieser 2.Nachtrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 stimmt mit dem am 05.11.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.11.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung**Gebührensatzung
der Stadtbücherei Schwerte**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 3.11.2008 folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1**Ausleihtarife**

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei gelten folgende Tarife:

- Personen unter 18 Jahre	kostenlos
- Jahresgebühr pro Kundenkarte	15,00 €
- Jahresgebühr für weitere Familienmitglieder pro Kundenkarte	8,00 €
- Tagesticket (ermöglicht die Entleihung am Tag der Ausstellung)	4,50 €
- Ermäßigte Jahresgebühr (für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte sowie Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbücherei, jeweils mit entsprechendem Nachweis)	8,00 €
- Erstaussstellgebühr	1,00 €

§ 2**Schaden- und Kostenersatz**

Für den Ersatz einer Kundenkarte, einer Mediennummer und/oder eines Mediums werden dem Kunden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Ersatz der Kundenkarte	3,50 €
- Verlust einer Mediennummer	2,50 €
- Reparatur oder Reinigung eines defekten oder verschmutzten Mediums	4,00 €
- Medienersatz	Wiederbeschaffungswert des Mediums

Beschädigung und Verlust von Medien sind der Bücherei anzuzeigen, der Kunde ist dafür schadenersatzpflichtig. Die Summe bemisst sich an der Schadenshöhe und wird von den Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei festgelegt, höchstens ist jedoch der Wiederbeschaffungswert des Mediums zu entrichten.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

§ 3**Säumnisgebühr**

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte:

Überschreiten um mehr als	
- 2 Kalendertage:	pauschal 1,50 €
- 1 Kalenderwoche:	pro Medium 0,75 € und Portokosten
- 2 Kalenderwochen:	pro Medium 3,00 € und Portokosten
- 3 Kalenderwochen:	pro Medium 4,50 € und Portokosten
- Überleiten eines Mahnfalls nach der letzten Mahnstufe an die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde	10,00 €

Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben.

§ 4
Leihverkehrsgebühr

Die Gebühr pro Bestellung im auswärtigen Leihverkehr beträgt 3,00 € Die Bestellung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung.

Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben, die sich aus den unter § 3 genannten Fristen und Gebühren errechnet.

§ 5
Internet-Nutzung

Pro angebrochene 30 Minuten wird ungeachtet etwaiger Wartezeiten im Internet oder im Telekommunikationsnetz eine Gebühr von 1,00 € fällig. Der Ausdruck von Seiten kostet pro DIN-A-4 Seite €0,10.

§ 6
Bestseller-Service

Die Gebühr für Medien aus dem Bestseller-Service beträgt pro Medium 1,50 € für 2 Wochen Ausleihe.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.02.2006 einschl. 1. Nachtrag vom 29.09.2006 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 05.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb - Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 03.11.2008 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes -Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.11.2008

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung
der Musikschule Schwerte**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 3.11.2008 folgende Gebührensatzung für die Musikschule beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Höhe der Gebühren**

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	246,00 €
monatliche Gebühr	20,50 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	144,00 €
monatlich	12,00 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	495,00 €	41,25 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	678,00 €	56,50 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	900,00 €	75,00 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	495,00 €	41,25 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	495,00 €	41,25 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	356,40 €	29,70 €

d) Chor – und Singgruppen

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	36,00 €
monatlich	3,00 €

erhoben.

- e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)
Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt.

§ 3 Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 € je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 €=	74,40 € jährliche Miete
bis zu 511,00 €=	111,00 € jährliche Miete
über 511,00 €=	153,60 € jährliche Miete

Die Miete erhöht sich im zweiten Jahr um 50 %, im dritten und in weiteren Jahren um jeweils weitere 25 %.

Der Wechsel von einer Instrumentengröße auf eine andere oder der Austausch eines Instrumentes wegen Defektes oder Reparatur entbindet nicht von der Gebührenerhöhung.

§ 4 Gebührenschildner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Raten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht mit Ausnahme bei Gebühren für Kurse und Projekte durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.

Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/-in, Schüler/- in vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenermäßigung

Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 25 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt die volle Gebühr. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.

Teilnehmer/-innen, die Anspruch auf Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt.

Die Regelung gilt nicht für Kurse und Projekte.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2006 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule Schwerte vom 05.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet, der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 03.11.2008 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.11.2008

gez.

Hans-Georg Winkler

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Jahresabschluss 2007**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO WESTFALEN-REVISION GmbH Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2007 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2007 beträgt 10.531.488,97 €

2. Jahresverlust

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2007 einen Jahresverlust von 59.426,35 € aus. Der Jahresverlust ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2007 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO-Westfalen-Revision GmbH, Dortmund, bedient.

*Diese hat mit Datum vom 23.06.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114a GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO-Westfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Gregor Loges“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
Kötterbachstr. 2
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 10.11.2008

gez.
Klaus Kilian
Vorstand

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Schwerte „Im heiligen Felde“
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 05.11.08 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Im heiligen Felde“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der z.Zt. gültigen Fassung – i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 121 liegt im Ortsteil Geisecke. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes, der gleichzeitig auch der Änderungsbereich ist, ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 197 zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Im heiligen Felde“ einschließlich der Begründung zur 1. Änderung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Im heiligen Felde“ in Kraft.

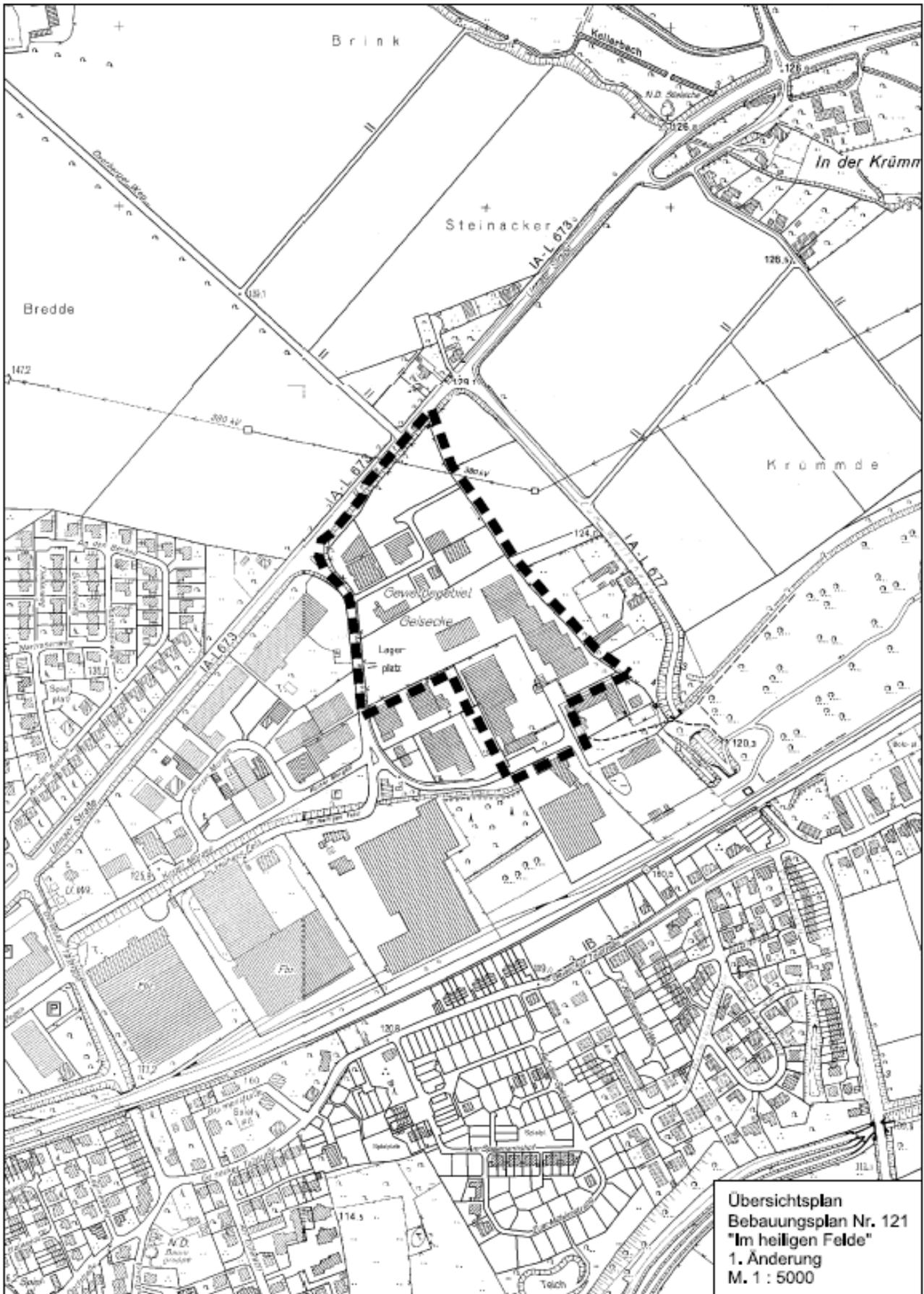
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z.Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-10/121
Schwerte, 06.11.08

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, den 08.03.2009, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, den 03.05.2009, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“ und der „Maikirmes“,
- c) am Sonntag, dem 20.09.2009, aus Anlass des „Hospizlaufes“ und des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 08.11.2009, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“ und des „Martinimarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.03.2009 in Kraft.

Schwerte, den 06.11.2008

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 05.11.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 06.11.2008

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst hat am 29.10.2003 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit satzungsgemäß öffentlich bekannt gegeben wird:

9.) Beschluss über die Auszahlung der angesammelten Jagdpachtgelder

Unter Hinweis auf den Vortrag zum Kassenbericht brachte Herr Papendieck in Erinnerung, dass das Guthaben der Jagdgenossenschaft 22.353,85 € beträgt und schlug vor, nur 20.000,00 € zur Auszahlung zu bringen, um für unvorhersehbare Ausgaben eine Reserve zu haben.

Nach kurzer Aussprache wurde folgender Beschluss gefasst:

- a) Zur Auszahlung soll ein Betrag in Höhe von 20.000,00 € kommen.
- b) Die auszahlende Jagdpacht soll im Verhältnis der von den einzelnen Genossen eingebrachten bejagbaren Fläche zur bejagbaren Gesamtfläche der Genossenschaft auf diese aufgeteilt werden.
- c) Genossen, die weniger als 0,5 ha bejagbare Fläche einbringen, sollen bei der Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung wird in Kürze erfolgen.

Schwerte, 10.11.2008

gez.
Papendieck
Der Vorsitzende
Jagdgenossenschaft
Schwerte-Villigst

147.

**Bekanntmachung
der Stadtwerke Schwerte GmbH**

- Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz -

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ausgeschieden:

Herr Karl-Heinz Faust zum 30.09.2008.

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt:

Herr Hermann Bley zum 01.10.2008.

Stadtwerke Schwerte GmbH
Schwerte, 21.10.2008

gez.
Die Geschäftsführung

**Ergänzende Preise des Wasserversorgungsbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH zu der Versorgung über die
Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 1. Januar 2009**

Netzanschluss**1 Baukostenzuschuss (BKZ)**

1.1 Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

1.2 Der Baukostenzuschuss für die Errichtung von Netzanschlüssen in so genannten Baulücken – geregelt nach Ziffer 2.7 der Ergänzenden Bedingungen – beträgt für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichtete Versorgungsnetze, 46,02 €netto/lfdm (54,76 €brutto/lfdm), mindestens aber 690,27 €netto (821,42 €brutto).

2 Hausanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbau- und Rohrleitungskosten) wie folgt zusammen:

2.1 Grundpreis (längenunabhängiges Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

Einfacher Hausanschluss DA 40	1.217,92 €netto	1.449,32 €brutto
-------------------------------	-----------------	------------------

2.2 Tiefbaukosten

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten, der Rohrleitung und evtl. Erschwernisse wie z.B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber. Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

2.3 Gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation...)

Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

3 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme

3.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)	70,59 €netto	84,00 €brutto
3.2 Außerbetriebnahme (§ 33 AVBWasserV)	47,06 €netto	56,00 €brutto
3.3 Wiederinbetriebsetzung (§ 33 AVBWasserV)	47,06 €netto	56,00 €brutto
3.4 Außerbetriebnahme Powerlinezähler (§33 AVBWasserV)	23,53 €netto	28,00 €brutto
3.5 Wiederinbetriebnahme Powerlinezähler (§33 AVBWasserV)	23,53 €netto	28,00 €brutto

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.5 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%. Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

4 Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

4.1 Inkasso	15,00 €
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

5 Sonstiges

5.1 Einsatz Bauleiter (1 Std.)	94,12 €netto	112,00 €brutto
5.2 Einsatz Monteur (1 Std.)	47,06 €netto	56,00 €brutto
5.3 Zähler-Befundprüfung	94,12 €netto	112,00 €brutto
5.4 Austausch „Frostzähler“	103,59 €netto	123,27 €brutto

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 – 3 und 5 verstehen sich inkl. 19% Umsatzsteuer.

Ergänzende Preise des Strom-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH
Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
 Gültig ab 1. Januar 2009

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Außerbetriebnahme	47,06 €netto	56,00 €brutto
1.2 Wiederinbetriebsetzung	47,06 €netto	56,00 €brutto
1.3 Außerbetriebnahme Powerlinezähler	23,53 €netto	28,00 €brutto
1.4 Wiederinbetriebsetzung Powerlinezähler	23,53 €netto	28,00 €brutto
1.5 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	70,59 €netto	84,00 €brutto
1.6 Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.4 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Barzahlungsgebühr

Neben den in Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Zahlungsweisen ist in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung möglich. Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes ist diese Zahlungsweise jedoch kostenpflichtig.

Barzahlung pro Vorgang	4,00 €
------------------------	--------

3 Zahlungsverzug (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Inkasso	15,00 €
3.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
3.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

4 Sonstiges

Zähler-Befundprüfung	94,12 €netto	112,00 €brutto
----------------------	--------------	----------------

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 und 4 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.

**Bekanntmachung
der Stadtwerke Schwerte GmbH**

**Ergänzende Preise des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH
Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
Gültig ab 1. Januar 2009**

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Außerbetriebnahme	47,06 €netto	56,00 €brutto
1.2 Wiederinbetriebsetzung	47,06 €netto	56,00 €brutto
1.3 Außerbetriebnahme Powerlinezähler	23,53 €netto	28,00 €brutto
1.4 Wiederinbetriebsetzung Powererlinezähler	23,53 €netto	28,00 €brutto
1.5 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	70,59 €netto	84,00 €brutto
1.6 Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.4 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Barzahlungsgebühr

Neben den in Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Zahlungsweisen ist in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung möglich. Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes ist diese Zahlungsweise jedoch kostenpflichtig.

Barzahlung pro Vorgang	4,00 €
------------------------	--------

3 Zahlungsverzug (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Inkasso	15,00 €
3.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
3.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

4 Sonstiges

Zähler-Befundprüfung	94,12 €netto	112,00 €brutto
----------------------	--------------	----------------

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 und 4 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

